



RICHTLINIEN

Richtlinien zur Förderung der landesweit tätigen Jugendverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben im konzeptionellen, organisatorischen, jugendpolitischen und verwaltungsmäßigen Bereich (Basisförderung) 2024

Der Bayerische Jugendring (BJR) bewilligt gemäß §§ 11, 12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2, 5 SGB VIII i.V.m. Art. 32, Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG-Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) entsprechend den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendverbände im konzeptionellen, organisatorischen, jugendpolitischen und verwaltungsmäßigen Bereich. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der einschlägigen Regelungen des SGB X.

1. Zweck der Zuwendung

Die Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen verbandlichen Jugendarbeit ist entscheidend davon abhängig, dass Jugendverbände über zentrale Leitungsorgane, hauptberufliches Fachpersonal und Geschäftsstellen verfügen, die die verbandlichen Tätigkeiten in konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht planen, koordinieren und weiterentwickeln oder dies anstoßen.

Die genannten Strukturen sind auch wesentlich für die Gestaltung demokratischer Beteiligungsprozesse und sichern die qualifizierte Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben in den Verbänden.

Von erheblicher Bedeutung ist dabei die hauptberufliche Unterstützung, d.h. den Einsatz von Fachkräften für Bildungsaufgaben und für die Unterstützung der Ehrenamtlichen im konzeptionellen, organisatorischen und jugendpolitischen Bereich zu ermöglichen, um insbesondere pädagogisch qualifizierte Arbeit zu garantieren und zu verstetigen. Nur damit können Jugendverbände in adäquater Weise den steigenden fachlichen Anforderungen gerecht werden.

Auch die ständig steigenden formalen und rechtlichen Anforderungen (z.B. im steuerlichen Bereich) an Jugendverbände als gemeinnützige Organisation, als Zuschussempfänger und auch als Arbeitgeber erfordern entsprechende Fachlichkeit.

Dies ist ohne qualifizierte hauptberufliche Unterstützung nicht zu bewältigen. In einem Flächenstaat wie Bayern entstehen dabei durch die zurückzulegenden Entfernungen zusätzliche Aufwände. Die Landesebenen bzw. deren Geschäftsstellen sind oft die einzigen hauptberuflich ausgestatteten Ebenen innerhalb eines Verbandes. Ihnen kommt dann in diesen Fragen besondere Bedeutung zu, auch mit Wirkung für den Gesamtverband.

Darüber hinaus wird erkennbar, dass sich Jugendverbände in ihren Arbeitsformen und Organisationsstrukturen den sich rasch wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen stellen müssen. Das erfordert Maßnahmen und Aktivitäten, um z.B. neue Arbeitsformen zu entwickeln und in der Praxis zu testen und einzuführen.

Mit der Zuwendung soll eine Mindestausstattung ermöglicht werden, die die Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auf Landesebene im konzeptionellen, organisatorischen und jugendpolitischen Bereich sowie die anfallenden Verwaltungsaufgaben eigenverantwortlich unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu erfüllen.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung sind folgende Maßnahmen:

- Weiterentwicklung der Jugendarbeit, insbesondere
 - die Erarbeitung von Konzeptionen und deren Weiterentwicklung, die für den gesamten Landesverband Bedeutung haben und damit für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit insgesamt relevant sind, sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit,
 - die Anpassung von Arbeitsformen und Organisationsstrukturen des Jugendverbandes an die sich rasch wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, soweit dies von landesweiter Bedeutung ist.
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere
 - die politische Vertretung der Interessen, der im Jugendverband zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Landesebene, demokratische Meinungsbildungsprozesse,
 - die Arbeit der zentralen Leitungsorgane bzw. Landesgremien des Jugendverbandes,
 - Darstellung des Jugendverbandes und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit.

- Gewährleistung einer organisatorischen Grundstruktur (Overheadausgaben) des Jugendverbands, insbesondere
 - der Unterhalt von Landesgeschäftsstellen,
 - die Erledigung der in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungsaufgaben; dazu gehört auch die Verwaltung von Fördermitteln, die Klärung der anfallenden rechtlichen und steuerlichen Fragen sowie die notwendigen Umsetzungsschritte.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings vertretenen Jugendverbände sowie andere Jugendverbände, die als freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG landesweit tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Antragsteller muss über eine regelmäßig fortzuschreibende "Konzeption" verfügen, in der er beschreibt, auf welche Art und Weise er seine Aufgaben im konzeptionellen, organisatorischen, jugendpolitischen und verwaltungsmäßigen Bereich auf der Landesebene erfüllen will (Zielsetzungen, Strukturen, Organisation, Personal/Stellenplan, Aufgabenverteilung, Maßnahmen und Aktivitäten grundsätzlich etc.)

4.2. Eine landeszentrale Leitungsstelle mit eigenen Räumlichkeiten (Geschäftsstelle) für die Wahrnehmung der oben unter Ziff. 1 (Zwendungszweck) genannten Aufgaben und hauptberufliches Fachpersonal werden als unabdingbare Bestandteile einer solchen "Konzeption" angesehen.

4.3. Einzelne Aufgaben können auch auf die Mittelebene des Jugendverbandes delegiert werden. Dies setzt einen Beschluss des für die Landesebene zuständigen Gremiums voraus. Dabei ist festzulegen, welche Aufgaben übertragen werden, an wen sie übertragen werden und gegebenenfalls die Regelung zur Finanzierung dieser Aufgaben aus der Landeszuwendung.

4.4. Landesweite Tätigkeit

4.4.1 Bei Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings liegt eine landesweite Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien dann vor, wenn der Jugendorganisation in mindestens vier Regierungsbezirken jeweils in mindestens fünf Stadt- oder Kreisjugendringen das Vertretungsrecht eingeräumt worden ist.

4.4.2 Bei Jugendorganisationen, die nicht Mitglied des Bayer. Jugendrings sind, liegt eine landesweite Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn sie in mindestens vier Regierungsbezirken tätig sind und in jedem dieser Regierungsbezirke in mindestens fünf Landkreisen nachweislich eine regelmäßig aktive Gruppierung besteht.

4.5. Zuwendungsfähige Aktivitäten und Maßnahmen

Aktivitäten und Maßnahmen müssen, um zuwendungsfähig zu sein, folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- sie müssen immer von der Landesebene (bei Dachverbänden auch landesweite Mitgliedsverbände) oder ausdrücklich in deren Auftrag durchgeführt werden,
- sie müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den konzeptionellen oder jugendpolitischen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben der Landesebene stehen,
- sie müssen eine Bedeutung für den gesamten Landesverband haben, z. B. durch die angesprochene Zielgruppe oder auf Grund des Modellcharakters.

Bei der Durchführung örtlicher Maßnahmen oder Projekte können nur auf der Landesebene entstehende Mehrausgaben geltend gemacht werden (Planungs- und Konzeptionsausgaben, sonstige Overhead-Ausgaben), z.B. bei Maßnahmen mit Modellcharakter.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden notwendigen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Richtlinien entstehen, unter Berücksichtigung der Nr. 4.3 dieser Richtlinien.

5.2.1 Obergrenze zuwendungsfähiger Personalausgaben

Personalausgaben sind bis zur Höhe der Personalausgabenhöchstsätze bei Zuwendungen des Freistaates Bayern in der für das jeweilige Förderjahr gültigen Fassung eines vergleichbaren Beschäftigten nach TV-L zuwendungsfähig.

Wenn Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten hinsichtlich Entlohnung, Arbeitszeit, sonstiger Leistungen und Beschäftigungsbedingungen besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete, so sind die über den TV-L hinausgehenden Leistungen nicht zuwendungsfähig.

Ist mit einem Arbeitnehmer eine kürzere Arbeitszeit als nach TV-L vorgesehen vereinbart, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig gekürzt. Gleiches gilt für Teilzeitbeschäftigte. Zudem sind Fort- und Weiterbildungskosten, die zur Ausübung der geförderten Stelle erforderlich sind, förderfähig.

5.2.2 Eingruppierung in den TV-L

Zum Zweck der Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist für jede geförderte Personalstelle vom Antragsteller die entsprechende TV-L Eingruppierung festzustellen und diese Feststellung dem Bayerischen Jugendring vorzulegen.

5.2.3 Eingruppierung unter Verwendung typisierender Tätigkeitsbeschreibungen

Die Eingruppierung zum Zweck der Feststellung der nach Nr. 5.2.1. zuwendungsfähigen Ausgaben kann auch unter Verwendung der vom Bayerischen Jugendring vorgegebenen typisierenden Tätigkeitsbeschreibungen erfolgen. Von den Antragstellern sind dazu Stellenbeschreibungen nach dem vom Bayerischen Jugendring vorgegebenen Muster vorzulegen. Abweichungen von diesem Muster sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des Bayerischen Jugendrings.

In diesen Stellenbeschreibungen werden die Tätigkeiten der zu fördernden Fachkraft gegebenenfalls unter Verwendung der vom Bayerischen Jugendring vorgegebenen typisierenden Tätigkeitsbeschreibungen abschließend dargestellt. Auf welche der typisierenden Tätigkeitsbeschreibungen Bezug genommen wird, ist anzugeben.

5.2.4 Mindestqualifikation

Als für das zu fördernde Personal erforderliche Mindestqualifikation wird festgelegt:

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 bis 12 ist die fachbezogene Fachhochschulausbildung (z. B. Dipl. SozPäd (FH), Bachelor Soziale Arbeit, Dipl. Betriebswirt (FH), Bachelor Betriebswirtschaft) erforderlich.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 setzt eine fachbezogene abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (z. B. Diplompädagogin/Diplompädagoge, Diplomsoziologin/Diplomsoziologe, MA Pädagogik, entsprechende Master Abschlüsse) voraus.

5.2.5 Sonstige Beschäftigte

5.2.5.1 Sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben wie die Beschäftigten mit konkret festgelegter Qualifikation, werden wie diese Beschäftigten eingruppiert. "Sonstige Beschäftigte" sind diejenigen, die nicht über eine in Nr. 5.2.4 genannte Ausbildungsqualifikation verfügen. Sie müssen kumulativ über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen der ausgebildeten Beschäftigten entsprechen, und außerdem muss die auszuübende Tätigkeit derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der Beschäftigten mit einer Mindestqualifikation haben. Dies ist im Einzelfall nachzuweisen. Fähigkeiten sind die durch theoretische Ausbildung gewonnenen Fertigkeiten.

Erfahrungen sind die durch praktische Ausübung einer Tätigkeit im Laufe der Zeit gewonnenen Fertigkeiten. Die persönliche Anforderung der "gleichwertigen Fähigkeiten" setzt voraus, dass die oder der Beschäftigte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei werden nicht das gleiche Wissen und Können, aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, wobei die Begrenzung auf ein enges Teilgebiet nicht ausreicht. Die geforderte "Erfahrung" muss ebenfalls in der Person der oder des Beschäftigten vorliegen, auch wenn diese Anforderung eine objektive Voraussetzung für die Ausübung der "entsprechenden Tätigkeit" ist. Die Erfahrung kann von Natur aus nur nach einer langen Zeit der Ausübung einer Tätigkeit erworben werden.

5.2.5.2 Wenn Beschäftigte ohne entsprechende Fachausbildung, die zu Beginn der Förderung auch nicht die notwendigen tariflichen Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung als "sonstige Beschäftigte" erfüllen, trotzdem als Fachkräfte eingesetzt werden, wird die der Förderung zu Grunde gelegte Eingruppierung solange um eine Gruppe abgesenkt (max. 2 Jahre), bis die notwendigen tariflichen Voraussetzungen, z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen dann nicht erfüllt, sind die Ausgaben für die Fachkraft nicht mehr zuwendungsfähig.

5.2.6 Beschäftigte auf Honorarbasis

Bei den Honoraren sind grundsätzlich zwei Gruppen von Honorarbeziehern zu unterscheiden:

- **Beschäftigte auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Beschäftigte nach TV-L durchführen:**

Hier sind bei nicht hauptberuflich selbstständigen Personen die Honorare bis zur Höhe der Personalausgabenhöchstsätze bei Zuwendungen des Freistaates Bayern in der für das jeweilige Förderjahr gültigen Fassung eines vergleichbaren Beschäftigten nach TV-L zuwendungsfähig.

- **Honorarkräfte, die keine Tarifbeschäftigten vergleichbare Aufgaben durchführen:**

Hier fallen in der Regel Honorarausgaben an, die nicht im Rahmen des TV-L liegen. Diese können bei entsprechender Begründung der Notwendigkeit und Nachweis des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes (z. B. nach Durchführung eines Vergabeverfahrens bzw. im Rahmen der Honorarordnungen für Freie Berufe) anerkannt werden.

Honorare an hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Leitungsgremien des Jugendverbands sind ausgeschlossen.

5.3 Nicht förderfähige Ausgaben:

- Ausgaben für touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen sowie schulische und berufliche Aus- und Fortbildungen.
- Ausgaben für Einzelmaßnahmen und Projekte, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben werden.
- Ausgaben für Einzelmaßnahmen, bei denen die Teilnehmenden überwiegend aus anderen Bundesländern kommen, d.h. bei mehr als 50% Teilnehmenden, die nicht aus Bayern kommen
- Personalkosten, die nicht für in der Basisförderung geförderte Tätigkeiten anfallen (z.B. Tätigkeiten für den Erwachsenenverband)
- Reisekosten, die nicht dem BayRKG entsprechen
- Bewirtungs- und Verpflegungsausgaben, z.B. kostenlose Speisen und Getränke, an Mitarbeitende, in der Geschäftsstelle sowie im Rahmen von Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern, o.ä.
Im Rahmen von Veranstaltungen mit Dritten sind nur Bewirtungs- und Verpflegungsausgaben für diejenigen Personen förderfähig, die Mitglieder des Gremiums sind oder die bei den jeweiligen Sitzungen Aufgaben haben, z.B. Referententätigkeit, Protokollführung, Förderfähig sind Bewirtungs- und Verpflegungsausgaben die dem Charakter der Veranstaltung angemessen sind.
- Abschreibungen, Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen
- Stornokosten
- Geschenke, auch Geschenkgutscheine an Mitarbeiter und Ehrenamtliche
- Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern u.ä.. sofern Tagungen und Mitgliederversammlungen entsprechende Veranstaltungen integrieren, sind sie insgesamt nicht förderfähig, wenn die Zuordnung der Ausgaben nicht zweifelsfrei möglich ist.
- Mitgliedsbeiträge an den Bayerischen Jugendring oder andere Organisationen
- Spenden und andere freiwillige Zahlungen, wie z.B. Trinkgelder
- Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe
Werden diese nicht in Anspruch genommen, sind die dadurch zu viel gezahlten Beträge nicht förderfähig
- Ausgaben für Rechnungen, die nicht an den Jugendverband adressiert sind
- Ausgaben für Bahncards, außer diese werden dienstlich wirtschaftlich genutzt

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus:

- einem für alle Jugendverbände gleich hohen Sockelbetrag und
- der Verteilung der nicht durch die Gewährung des Sockelbetrages gebundenen Mittel auf der Grundlage von strukturellen und aktivitätsorientierten Kriterien.

Dabei müssen mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigen- oder Drittmitteln, davon mindestens 10 % aus Eigenmitteln, finanziert werden. Der Anteil des Sockelbetrags an den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln wird durch den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings beschlossen.

Um eine bedarfsorientierte und angemessene Differenzierung des Förderbetrags im Verfahren zu erhalten, werden dabei mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage von strukturellen und aktivitätsorientierten Kriterien verteilt (Dynamikquote).

Soweit zuwendungsfähige Ausgaben in entsprechender Höhe und der oben genannte Eigenanteil nachgewiesen werden, umfasst die Förderung die vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings beschlossene Zuwendung.

Abweichungen von diesem Verfahren sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales möglich.

6. Mehrfachförderung

Stehen für nach diesen Richtlinien zuwendungsfähige Ausgaben Zuwendungen aus anderen Landesmitteln zur Verfügung, ist eine Förderung dieser Ausgaben nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Ausgaben für das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr, soweit sie nicht an anderer Stelle geltend gemacht werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1. Antragstellung

7.1.1 Erstantrag - "Konzeption"

Grundlage für die Förderung ist ein Erstantrag ("Konzeption"), in der der Jugendverband beschreibt, auf welche Art und Weise er seine Aufgaben im konzeptionellen, organisatorischen, jugendpolitischen und verwaltungsmäßigen Bereich auf der Landesebene erfüllen will (Zielsetzungen, Strukturen, Organisation, Personal/Stellenplan, Aufgabenverteilung, Maßnahmen und Aktivitäten grundsätzlich ...)

Über diesen Antrag entscheidet der Förderausschuss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings. Bei grundlegenden Änderungen im Konzept entscheidet der Förderausschuss auf Antrag erneut.

7.1.2 In Aussicht gestellte Zuwendung

Vor dem jeweiligen Förderjahr legt der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings auf Empfehlung des Förderausschuss die für die einzelnen Jugendverbände im kommenden Förderjahr voraussichtlich mögliche Zuwendung fest. Die Mitteilung an die Verbände erfolgt spätestens bis zum 31. Juli. Mit der Mitteilung nach Satz 2 erfolgt bei Erstanträgen die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn unter den Hinweisen entsprechend VV Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO.

7.1.3 Folgeantrag

Bis zum 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres haben die Jugendverbände dem BJR einen konkretisierten Zuwendungsantrag vorzulegen. Darin ist zu beschreiben wie die Zielsetzungen der "Konzeption" im Förderjahr konkret umgesetzt werden sollen, sich Ausgaben und Finanzierung darstellen und wie der zeitliche Mittelbedarf und die Jahresplanung aussehen. Spätestens mit diesem Antrag sind auch Veränderungen im "Konzept" des Erstantrags mitzuteilen. Über diesen Antrag entscheidet der Förderausschuss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings.

Der Antrag besteht aus:

- dem aktuellen Konzept (Änderung gg. Vorjahr sind darzustellen)
- einer Beschreibung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen des Jahres zur Umsetzung des "Konzepts" in dem Förderjahr,
- einer Beschreibung der erwarteten Ausgaben,
- einem detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan.

7.2. Bewilligung

Der BJR erlässt bei bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen einen Bewilligungsbescheid.

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Antragsunterlagen kann der BJR in begründeten Fällen eine Nachfrist setzen. Bei Zweifeln an der Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen wird dem Antragsteller vor Erlass eines ablehnenden Bescheids die Gelegenheit zur Stellungnahme und Klarstellung gegeben.

7.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf vorherigen Antrag.

7.4. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein zahlenmäßiger und inhaltlicher Nachweis entsprechend der Vorgaben der Nr. 6.1. ANBest-P zu führen. Dieser schließt eine Erklärung nach VV Nr. 10.2.3 zu Art 44 BayHO ein.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des Folgejahres dem Bayerischen Jugendring vorzulegen.

7.5. Rückforderung

Wird bei der Überprüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass bei der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ein Anteil von 20 % an Eigen- und Drittmitteln, davon mindestens 10 % aus Eigenmitteln, unterschritten wurde, erfolgt insoweit eine Rückforderung der Fördermittel.

8. Bewilligungsvorbehalt

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Basisförderung sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden kann.

9. Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Sie treten zum 31.12.2024 außer Kraft.